

schweig und Lüneburg etc. Unseren geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Edle und Beste auch Ehrfame, liebe Andächtige, Räte und liebe Getreue! Wir haben mit gnädigstem Wohlgefallen das Beileid vernommen, welches Uns nach erfolgtem Ableben Unsers vielgeliebten in Gott ruhenden Herrn Bruders Königs Georg des Vierten Majestät von euch bezeugt worden. Wir genehmigen den Ausdruck der Anhänglichkeit und Treue an Unsere allerhöchste Person, und versichern, daß Unser ernstlichstes Bestreben jederzeit dahin gerichtet seyn wird, das Wohl des dortigen Landes zu befördern. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Windsor Castle den 20ten August 1830.

William R. E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

14.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 26. August 1830, die Erforderung eines Risses der landschaftlichen Gebäude betreffend.

Wir haben den Bericht des Lüneburgischen landschaftlichen Collegii vom 30. v. M. wegen der vorzunehmenden Baureparaturen an den landschaftlichen Häusern zu Celle erhalten, und erwiedern darauf Folgendes: Nach den vor Uns liegenden Nachrichten sind auf diese Häuser seit dem Jahre 1818 bereits 3459 Rthlr. 12 Ggr. 3 Pf. an Baukosten verwandt. Ehe Wir nun genehmigen können, daß die jetzt veranschlagte Summe von 1119 Rthlr. 4 Ggr. 6 Pf. auf die Reparatur dieser Gebäude verwandt werde, halten Wir es für nothwendig, Uns davon zu überzeugen, daß bei den gegen die Vorzeit wesentlich beschränkten Bedürfnissen der Lüneburgischen Landschaft die sämtlichen Gebäude zu deren Gebrauche beibehalten werden müssen. Wir veranlassen daher das landschaftliche Collegium, Uns von diesen Gebäuden Grundrisse vorzulegen und dabei anzugeben, zu welchem Zwecke die verschiedenen Locale benutzt werden, und zugleich anzuzeigen, was davon etwa entbehrt werden kann.

Hannover den 26. August 1830.
Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete
General-Souverneur und Geheime Räte.

Bremer.
An das Lüneburgische landschaftliche Collegium zu Celle.

15.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 5/12. October 1830, die Beschwerde derer v. Hodenberg zu Gudemühlen wegen Erweiterung einer Windmühle betreffend.

Die löbliche Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg hat sich zufolge ihres Vortrags vom 11ten October 1828 dadurch in ihren Rechten für verlegt erachtet, daß den Gevettern von Hodenberg zu Gudemühlen für die Erlaubniß zur Erweiterung einer Windmühle von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg ein Recognitionsgeld auferlegt und daß überhaupt von der Königlichen Landdrostei der Grundsatz aufgestellt ist, es sey zur Erweiterung von Mühlen-Anlagen auf adlich freiem Grund und Boden der Consens der Regiminal-Behörde erforderlich.